

Geschäftsordnung des Hobstin Hoppers e. V.



Gem. § 19 der Satzung des Hobstin Hoppers e. V.

Zur Regelung des Vereinslebens im Allgemeinen verabschiedet die Mitgliederversammlung des Hobstin Hoppers e. V. von der Mitgliederversammlung am 27.08.22 die nachfolgende Geschäftsordnung:

Abschnitt I - Allgemeines

1. Teilnahme an Gemeinschaftsaufgaben

Jedes Mitglied sollte die Vereinsveranstaltungen unterstützen. Termine für evtl. Arbeitseinsätzen werden nur nach Bedarf angesetzt.

2. Meldungen zu Seminaren

Den der Hauptgeschäftsstelle des DVG gemeldeten Assistenten und Trainern steht es frei, das für sie passende Sachkundeseminar auszuwählen. Die Meldungen müssen lt. DVG-Satzung über den Vorstand des Vereins erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eingang der Mitteilung des Interesses das betreffende Mitglied bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen zum Seminar anzumelden. Der Verein übernimmt die Seminargebühr, nicht jedoch evtl. anfallende Fahrt- oder Übernachtungskosten.

Abschnitt II – Funktionsträger

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Funktionsträger erledigen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Den von den jeweiligen Obleuten erteilten Weisungen sind von den ihnen unterstellten Trainern oder Assistenten zu befolgen. Funktionsträger im Sinne der Geschäftsordnung sind:
die gewählten Obleute die
Trainer/-innen

die Assistent(en)/-innen, die dem DVG gemeldet sind.

(2) Übertragbare Aufgaben

Für Hilfskräfte, welche die Funktionsträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, gelten dieselben Regelungen wie für die Funktionsträger selbst. Verantwortlich gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand sind aber in jedem Fall die Funktionsträger.

Abschnitt III. - Platzordnung

- Das Betreten der Platzanlage ist nur mit gesunden, geimpften und versicherten Hunden zulässig.
- Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen.
- Während der Ausbildung sind die Tierschutzvorschriften zu achten.
- Hunde sind während der Pausen gesichert auf der Platzanlage abzulegen oder ins Auto zu verbringen.
- Die Platzanlage ist sauber zu halten.
- Schäden am Ausbildungsmaterial bzw. an den Ausbildungsgeräten sind dem Vorstand oder Ausbildungspersonal umgehend mitzuteilen.
- Das Befahren der Platzanlage mit Fahrzeug ist nur mit der Genehmigung des Vorstandes gestattet.

Abschnitt IV. – Aufnahme neuer Mitglieder

Der geschäftsführende Vorstand setzt die Mitglieder über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder in Kenntnis.

Abschnitt V. – Aufgabenverteilung

Dem Vorstand obliegen die Führung und die gesamte Geschäftsführung des Hobstin Hoppers e. V. Der Vorstand hat die Interessen des Hobstin Hoppers e. V. gegenüber anderen Vereinen oder Dachorganisationen zu vertreten.

1.Vorsitzende/r:

- Führung des Hobstin Hoppers e. V.

- Vertretung des Hobstin Hoppers e. V. gegenüber anderen Vereinen, Organisationen und Behörden.
- Alle den Verein betreffenden Informationen an die Mitglieder weiterzugeben.
- Antragsstellung an den DVG (Leistungsurkunden, Fristschutzanträge usw.)
- Überwachung der Kassengeschäfte.
- Bearbeitung der Mitgliedsanträge und Austritte. - Vertretung der/des 2. Vorsitzenden bei ihrer/seiner Verhinderung.

2.Vorsitzende/r: Vertretung der/des 1. Vorsitzenden bei ihrer/seiner Verhinderung.

Meldungen an den DVG betreffend
Sachkundenachweise.

Meldung von Trainern und Assistenten.

Bestellungen beim DVG Shop.

Geschäftsführer/in: Einladungen zur Versammlungen.
Übersicht über die Trainingsgeräte.
Bekanntgabe von Entscheidungen des Vorstandes, falls nötig.

Unterstützt die/den 1. Vorsitzende/n und auch die/den 2. Vorsitzende/n bei Bedarf.

Kassenwart/in: - Ordnungsgemäße Kassenführung und Abrechnung.
- Erstellung und Vorlage eines Kassenberichtes mit
- Gewinn und Verlustrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Jahreshauptversammlung.

- Alltägliche Kassengeschäfte.
- Information der Mitglieder per Email, über die Höhe und Datum des Einzuges des Jahresmitgliedsbeitrages.
- Quittungen, Bescheinigungen und auch Spendenbescheinigungen ausstellen.
- Verwaltung der Meldegeldern.

Schriftführer/in:

- Protokollführung bei Mitgliederversammlungen.

Obleute:

Der Obmann/die Obfrau muss das 18. Lebensjahr vollendet haben um wählbar zu sein. Auf die Beschlussfähigkeit von Sitzungen oder Versammlungen hat die Anwesenheit des Obmanns/der Obfrau keinen Einfluss.

Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Trainer/Ausbilder in den einzelnen Hundesportarten; kann in Absprache mit dem Vorstand -Tagungen und Schulungsmaßnahmen durchführen und gibt Informationen des DVGs an die Trainer und Assistenten weiter.

Ausbildungswarte:

- Zuständig für Fragen der Ausbildung der Mitglieder und ihrer Hunde sowie für die Organisation der Ausbildung und Schulung der Gruppenleiter/innen innerhalb des Vereins.

Pressewart:

- Fertigstellung von Ausschreibungen zur Prüfungen, Turnieren, Seminaren.